

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/7251, 15/7986

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

#### § 1

Art. 95 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird nach dem Wort „vollziehen“ der Klammerhinweis „(Maßregelvollzug)“ eingefügt.
2. Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung im Maßregelvollzug obliegt dem Staatsministerium.“
3. Es werden folgende Abs. 6 bis 9 angefügt:  
„(6) Der Bezirk kann die Aufgaben des Maßregelvollzugs nach Maßgabe der Abs. 7 bis 9 auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen (Beleihung).  
(7) Gesellschafter können einzeln oder gemeinsam nur der Bezirk und dessen Kommunalunternehmen sein.

(8) <sup>1</sup>Im Gesellschaftsvertrag ist sicherzustellen, dass die Gesellschaft die Aufgaben des Maßregelvollzugs erfüllt. <sup>2</sup>Der Abschluss und die Änderung des Gesellschaftsvertrags, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums, soweit sie Belange des Maßregelvollzugs berühren.

(9) <sup>1</sup>Die Gesellschaft unterliegt hinsichtlich der ihr übertragenen Aufgaben des Maßregelvollzugs der Fachaufsicht des Staatsministeriums und der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern. <sup>2</sup>Die Bestimmungen der Bezirksordnung über die Rechts- und Fachaufsicht gelten entsprechend.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Der Präsident

I. V.

**Barbara Stamm**

I. Vizepräsidentin